

3. MATERIAL UND METHODE

3.1. Untersuchte Wesenstests

In dieser Untersuchung werden die Wesenstests ausgewählter Bundesländer sowie von verschiedenen Zuchtverbänden und Organisationen auf ihre Eignung, alle Facetten des Aggressions- und Jagdverhaltens zu testen, bewertet. Dem zu Folge werden auch Wesenstests berücksichtigt, die schon seit längerer Zeit im europäischen Ausland durchgeführt werden, um beispielsweise Hunde aus Tierheimen nach einer Wesenseinschätzung besser vermitteln zu können oder auch, um eine Zuchtzulassung zu erreichen.

Folgende Wesenstests werden bewertet:

1. **„Dog mentality assessment“** (DMA), Schweden. Der DMA ist ein standardisierter Verhaltenstest, der seit einigen Jahren in der Swedish Working Dog Association (SWDA) angewendet wird (Fält, 1997a). Dieser Test wurde ursprünglich als ein Hilfsmittel für Züchter von Arbeitshunden entwickelt, um Verhaltensreaktionen der Elterntiere zu testen, um dann später auch Aussagen und Prognosen über die Nachkommenschaft treffen zu können (Fält, 1997b). Inzwischen wird dieser Test auch für andere Hunderassen herangezogen. Er ist in vielen schwedischen Rassevereinen mittlerweile zu einem gängigen, allgemeingültigen Verhaltenstest geworden, der Rückschlüsse über die hundlichen Reaktionen auf die verschiedensten Stimuli zulässt. Dieser Verhaltenstest wird in dieser Arbeit mit „DMA-Verhaltenstest“ bezeichnet.
2. **Aggressionstest** für Hunde nach **Netto und Planta** (1997), Niederlande. Der Aggressionstest von Netto und Planta (1997) wurde in den Niederlanden primär mit dem Ziel entwickelt, einen Verhaltenstest zu erhalten, mit dem es möglich ist, sehr aggressive Hunde einiger bestimmter Rassen von der Zucht auszuschließen. Dieser Test umfasst dreiundvierzig Testsequenzen, in denen der Hund mit einer Auswahl von Stimuli konfrontiert wird, von denen bekannt ist, dass sie aggressives Verhalten auslösen. Netto und Planta betrachten diesen Test inzwischen als ein brauchbares Instrument für die Einschätzung und Beurteilung aggressiver Verhaltenstendenzen bei Hunden jeglicher Rassen, so dass er dazu dienen kann, den Aggressionslevel von Hunden zu testen, die eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen. Dieser Aggressionstest wird in dieser Arbeit mit „Aggressionstest nach Netto und Planta“ bezeichnet.

3. **Rheinland-pfälzischer Verhaltenstest** nach der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 (GefAbwV). Der rheinland-pfälzische Verhaltenstest dient nach der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 (GefAbwV) dazu, die Gefährlichkeit von Hunden fest zu stellen. Dieser Verhaltenstest wird in dieser Arbeit mit „Rheinland-pfälzischer Verhaltenstest“ bezeichnet.
4. **Verhaltensprüfung in Nordrhein-Westfalen**, gemäß dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2002 (Landeshundegesetz - LHundG NRW) und der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Landeshundegesetzes NRW (DVO LHundG NRW) vom 19. Dezember 2003. Ziel der Verhaltensprüfung ist das Erkennen übersteigerter aggressiver Reaktionen des Hundes, die sich in gefährlicher Weise auf Mensch und Tier auswirken können. Diese Verhaltensprüfung wird in dieser Arbeit mit „Nordrhein-Westfälische Verhaltensprüfung“ bezeichnet.
5. **Hessische Wesensprüfung**, gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003. Der ursprünglich von Frau Dr. med. vet. Madeleine Martin, Landesbeauftragte für Angelegenheiten des Tierschutzes im Hessischen Sozialministerium, und Herrn Manfred Willnat, Erster Polizeihauptkommissar und Leiter der Fachgruppe Diensthundewesen der Hessischen Polizeischule, im Sommer 2000 erarbeitete und mit Vertretern der Veterinärabteilung im Hessischen Sozialministerium abgestimmte Wesenstest wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt im Sommer/Herbst 2002 aufgrund der bis dahin gewonnenen Erfahrungen im Benehmen mit der Landestierärztekammer Hessen und dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. überarbeitet. Die Wesensprüfung soll klären, ob ein Hund gefährlich ist und sich inadäquat aggressiv gegenüber Menschen, Tieren - insbesondere anderen Hunden - verhält, aber auch Reaktionen auf Umweltreize zeigt. Diese Wesensprüfung wird in dieser Arbeit mit „Hessische Wesensprüfung“ bezeichnet.
6. **Saarländischer Wesenstest**, gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 in der Fassung vom 9. Dezember 2003. Der Wesensbeurteilung des Hundes dient u.a. der Wesenstest, mit dem es möglich sein soll die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten nachzuweisen. Dieser Wesenstest wird in dieser Arbeit mit „Saarländischer Wesenstest“ bezeichnet.
7. **Wesenstest der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung**, gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde von 2003 (ThürStAnz Nr. 47/2003). Dieser Wesenstest wird in dieser Arbeit mit „Thüringer Wesenstest“ bezeichnet.

8. **Wesenstest der Bayerischen Verordnung** über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 4. September 2002. Dieser Wesenstest wird in dieser Arbeit mit „Bayerischer Wesenstest“ bezeichnet.
9. **Wesensanalyse** zur Bestimmung und Beurteilung der Gefährlichkeit von Hunden (von Thomas Baumann) in **Sachsen** (2000). Diese Wesensanalyse wird in dieser Arbeit mit „Sächsische Wesensanalyse“ bezeichnet.
10. Praktischer Teil der **Wesensbeurteilung** des Hundes nach der **Brandenburgischen** Hundehalterverordnung vom 25. Juli 2000. Diese Wesensbeurteilung wird in dieser Arbeit mit „Brandenburgische Wesensanalyse“ bezeichnet.
11. **Verhaltensprüfung** nach der Verordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde in **Baden-Württemberg** (2000). Diese Verhaltensprüfung wird in dieser Arbeit mit „Baden-Württembergische Verhaltensprüfung“ bezeichnet.
12. **Wesenstest für Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz** über das Halten von Hunden nach §3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NhundG) vom 12.12.2002. Nach §3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NhundG) vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003 S.2, bedarf die Haltung eines gefährlichen Hundes einer Erlaubnis. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist es u.a. erforderlich, die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest nachzuweisen (§5 Absatz1 Nr.2 NhundG). Dieser Wesenstest wird in dieser Arbeit mit „Niedersächsischer Wesenstest“ bezeichnet.
13. **Wesenstest des Deutschen Retriever Clubs (DRC)** nach Schweizer Muster und den Empfehlungen im "Leitfaden für Wesensrichter" von Prof. Dr. Dr. h.c. Eugen Seiferle. Um den Wesensstandard des Retrievers zu gewährleisten, ist eine dementsprechende Überprüfung des Junghundes ab einem Alter von neun Monaten vorgesehen. Dies geschieht im DRC seit vielen Jahren durch den Wesenstest nach Schweizer Muster. Der Test deckt sich im Wesentlichen mit den Empfehlungen im "Leitfaden für Wesensrichter" von Prof. Dr. Dr. h.c. Eugen Seiferle, unter Berücksichtigung der besonderen rassetypischen Veranlagung des Retrievers. Dieser Wesenstest wird in dieser Arbeit mit „DRC-Wesenstest“ bezeichnet.
14. **Wesensprüfung** des Deutschen Klubs für **Belgische Schäferhunde (DKBS)**. Diese Wesensprüfung wird in dieser Arbeit mit „DKBS-Wesensprüfung“ bezeichnet.

15. **Test zur Eignung** als Begleithund im Hundebesuchsdienst des Vereines „Leben mit Tieren“ e.V. (LMT), Berlin. Dieser Eignungstest wird in dieser Arbeit mit „LMT–Eignungstest“ bezeichnet.

16. **Wesenstest der Kuvasz–Vereinigung** Deutschland. Dieser Wesenstest wird in dieser Arbeit mit „Kuvasz–Wesenstest“ bezeichnet.

3.2. Prüfkatalog

Die aufgeführten Wesenstests werden inhaltlich, anhand eines für diese Untersuchung entwickelten Prüfkataloges, verglichen und bewertet.

Dieser Prüfkatalog ist eine Aufstellung der verschiedenen Formen aggressiven Verhaltens und des Jagdverhaltens und eignet sich für die Nutzung in der Praxis, um existierende Wesenstests zu untersuchen.

Damit jede Testsequenz einer Aggressions- und/oder Jagdform zugeordnet werden kann, wurden alle Bezugsebenen berücksichtigt: Kontexte, Ursachen, Funktionen wie zum Beispiel das Vermeiden oder Beenden von Schmerzen oder Angst, Befindlichkeiten, emotionale Zustände wie Angst oder Frustration, individuelle Ontogenesen und Ziele.

Berücksichtigte Aggressionsformen:

1. Avoidance–motivated aggression (AMA) („Vermeidungsbedingte Aggression“)
 - 1.1. Fear– and/or anxiety–related aggression („Furcht– und/oder Angstbedingte Aggression“)
 - 1.2. Pain–induced aggression („Schmerzbedingte Aggression“)
 - 1.3. Self–protective aggression („Selbstschutzbedingte Aggression“)
2. Control–related aggression („Kontrollbedingt auftretende Aggression“, „Erwerbs/Erhaltsaggression“)
 - 2.1. Possessive aggression („Ressourcenverteidigende Aggression“)
 - 2.2. Protective aggression („Beschützende Aggression“)
 - 2.3. Territorial defens („Territorialbedingte Aggression“)
 - 2.4. „Rang-/Statusbezogene Aggression“
3. Frustration–related aggression („Frustrationsaggression“) und Redirected aggression („Umgerichtete Aggression“)
4. Playful aggression („Spielaggression“)

5. Interdog aggression („Hund–Hund–Aggression“)
6. Maternal aggression („Maternalbedingte Aggression“)
7. Trained aggression („Antrainierte Aggression“)
8. „Pathophysiologische Aggression“ und „Idiopathische Aggression“

Berücksichtigte Jagdformen:

1. Predatory „aggression“ (Jagdverhalten)
2. Playful–(induced) „aggression“ (Mobbing)
3. „Übertragenes“ Jagdverhalten